

Gesetz

vom, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst S 400,— monatlich für jede Bahn.“

2. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag von „S 6,—“ durch den Betrag von „S 15,—“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gast- und Schankgewerbebetrieben“ durch den Ausdruck „Gastgewerbebetrieben“ sowie der Betrag von „S 10,—“ durch den Betrag von „S 25,—“ ersetzt.

4. § 12 zweiter Satz hat zu lauten:

„Im Falle des § 10 Abs. 2 ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Apparates; der Inhaber der benützten Räume oder Grundstücke haftet jedoch neben dem Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner.“

5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „S 3.000,—“ durch den Betrag von „S 5.000,—“ ersetzt.

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1:

§ 10 Abs. 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 sieht für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten eine Pauschalabgabe vor. Diese beträgt pro Monat 1 v.H. des Anschaffungswertes des Apparates. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 24. 5. 1982, Zl. 81/17/0188 bis 194) ist unter Anschaffungswert der konkrete Anschaffungspreis für den Abgabenschuldner zu verstehen. Das hat zur Folge, daß die Höhe der Lustbarkeitsabgabe vom Kaufpreis des Apparates abhängt und führt dazu, daß im Burgenland meist nur gebrauchte Spielautomaten, die zu einem Bruchteil des Neuwertes gekauft werden, aufgestellt werden. Auf Grund des niedrigen Kaufpreises ist auch die Bemessungsgrundlage für die Lustbarkeitsabgabe gering, was wiederum zu einem geringen Abgabenaufkommen führt. Da nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Spielautomaten einen Ertrag abwerfen, die Lustbarkeitsabgabe für gebrauchte Spielautomaten aus dem angeführten Grund aber in der Regel erheblich niedriger ist, soll diese unbegründete Differenzierung beseitigt werden, indem die Pauschalabgabe auf die Höhe des Einsatzes abgestellt. So soll die Pauschalabgabe für die angeführten Apparate pro Monat das

Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes betragen. Damit wird in Zukunft die Höhe der Lustbarkeitsabgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Höhe des Einsatzes stehen. Dazu kommt, daß die Bemessung der Abgabe durch das Abstellen auf den Einsatz verwaltungstechnisch einfacher als bisher durchzuführen ist.

Durch die Neuregelung wird eine Erhöhung des Lustbarkeitsabgabenaufkommens für die Gemeinden eintreten. Dies ist mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Gemeinden erwünscht. Die Erhöhung der Abgabe soll aber auch im Interesse des Jugendschutzes zu einer Zurückdrängung der durch den Betrieb von Spielautomaten zu besorgenden Mißstände führen. Bemerkt wird, daß in anderen Bundesländern die Pauschalabgabe pro Apparat mit einem festen Schillingbetrag festgesetzt wurde. Dies hat aber dazu geführt, daß gerade die weniger problematischen Spielapparate (z.B. Fußballspiele), die meist einen geringen Einsatz erfordern, verdrängt wurden. Ein solches Ergebnis wird durch die vorliegende Regelung deshalb vermieden, weil die Höhe der Abgabe ausschließlich von der Höhe des Einsatzes abhängt.

Festzuhalten ist jedoch, daß der Hauptzweck der Neuregelung darin besteht, daß die derzeitige

Rechtslage, die auf Grund der eingangs geschilderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Probleme aufwirft, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Einnahmensteigerung für die Gemeinden geändert wird. Die durch den Betrieb von Spielautomaten entstehenden Probleme des Jugendschutzes hingegen können letztlich in befriedigender Weise nur durch entsprechende verwaltungspolizeiliche Regelungen, nicht aber durch das Lustbarkeitsabgabegesetz, gelöst werden. Aus diesem Grunde wurden Vorschläge, die auf eine Verfünfachung der in der Z. 1 vorgesehenen Pauschalabgabe hinauslaufen, nicht weiter verfolgt, zumal nach der Erfahrung dadurch nur die harmlosen Spielapparate verdrängt werden und damit das angestrebte Ziel im Hinblick auf den Jugendschutz gar nicht erreicht wird.

Da die Gemeindeverwaltung bereits heute durch eine Vielzahl meist sehr komplizierter Verwaltungsvorschriften überlastet ist, muß es oberstes Ziel der Gesetzgebung sein, möglichst einfache und verwaltungsökonomische Regelungen zu schaffen. Aus diesem Grund wurde im Entwurf an einem einheitlichen Pauschalbetrag festgehalten. Eine Aufspaltung in verschiedene Sätze für verschiedene Apparate würde nur zu neuen Zweifelsfragen, Auslegungsschwierigkeiten und Streitigkeiten führen, die die Abgabenbehörden der Gemeinden, aber auch die Aufsichtsbehörden des Landes belasten. Weiters besteht die Gefahr, daß bei komplizierten Regelungen aus den angeführten Gründen der Verwaltungsaufwand für die Einhebung der Abgabe im Einzelfall höher als der Ertrag der Abgabe sein kann. Ein solches Ergebnis muß aus finanzpolitischen Erwägungen heraus aber unbedingt vermieden werden.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 5:

Aus Anlaß der Neufassung des § 10 Abs. 2 sollen auch die übrigen im § 10 enthaltenen Pauschalsätze, die in fixen Schillingbeträgen festgesetzt sind, angehoben werden. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgte im Jahre 1969. Seither sind die Lebenshaltungskosten um über 100 % gestiegen. Bei Berücksichtigung der zunehmenden Finanznot der Gemeinden sowie des Umstandes, daß es sich nicht um hohe Beträge handelt, erscheint die vorgesehene Anhebung vertretbar. Weiters soll im Hinblick auf die seit 1969 eingetretene Geldwertverdünnung auch der Höchstsatz der Geldstrafe gemäß § 13 Abs. 2 entsprechend angehoben werden.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Neufestsetzung des § 12 zweiter Satz wird neben der Abgabepflicht des Eigentümers des Apparates im Interesse der Gemeinde auch die Gesamthaftung des Betriebsinhabers, in dessen Räumen die Apparate aufgestellt sind, begründet. Dies ermöglicht den Gemeinden dann, wenn sie vom auswärtigen Automatenaufsteller keine Zahlung erhalten, sich beim Betriebsinhaber schadlos zu halten. Gerechtfertigt ist diese Regelung, die in den Gesetzen anderer Bundesländer ebenfalls enthalten ist, deshalb, weil der Betriebsinhaber aus der Aufstellung der Apparate wirtschaftlichen Nutzen zieht und zudem im Vertragsverhältnis mit dem Automatenaufsteller steht. Die Haftung des Betriebsinhabers, worunter auch der Pächter zu verstehen ist, setzt allerdings voraus, daß die Geltendmachung dieser Haftung durch einen Haftungsbescheid gemäß § 172 LAO erfolgt.